

BURGEN UND SCHLÖSSER IM STEUERRECHT III

LIEBHABEREI UND KULTURGÜTER

1. Der Begriff „Liebhabelei“

In „Burgen und Schlösser“ Heft 1971/II wurde aufgezeigt, daß der Begriff des Liebhabereibetriebes gesetzlich nicht geregelt ist und daß es nach der Rechtsprechung für die Abgrenzung zwischen Liebhaberei und einer einkommensteuerlich bedeutsamen Tätigkeit wesentlich darauf ankommt, ob der Betrieb nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird und nach seiner Wesensart und der Art seiner Bewirtschaftung auf die Dauer gesehen nachhaltig mit Gewinn arbeiten kann. Es muß auf lange Sicht betrachtet zumindest ein Gewinn erstrebt werden und der Betrieb in der Hand des Inhabers sich als eine Einkunftsquelle im Sinne des Einkommensteuerrechts darstellen.

Daß ein Betrieb nachhaltig mit Verlust abschließt, rechtfertigt nicht ohne weiteres seine Kennzeichnung als „Liebhabelei“. Entscheidend ist, auf welche Ursachen die Verluste zurückzuführen sind, und ob auf einen längeren Zeitraum gesehen ein Ausgleich zwischen Aufwand und Ertrag erwartet werden kann bzw. dieses Ziel mindestens angestrebt wird.

Im übrigen erfordert der Begriff der Liebhaberei, daß der Steuerpflichtige in seiner Tätigkeit den Ausdruck einer gesteigerten Lebenshaltung erblickt.

2. Freiwilligkeit — Zwangsläufigkeit

Jeder Liebhabertätigkeit wird eine besondere Passion, eine persönliche Neigung zugrunde liegen, welcher der Betreffende grundsätzlich freiwillig nachgeht, ohne ernstlich den Ausgleich von Aufwendungen und Erträgen, geschweige denn einen Überschuß zu erstreben. Die Liebhabertätigkeit dient allein oder überwiegend persönlichen Bedürfnissen.

So ist beispielsweise das Halten von einzelnen oder wenigen Rennpferden durch einen Gewerbetreibenden, der Besitz einer Jagd zu Vergnügens- und Repräsentationszwecken, also einer Jagd, die weder mit dem Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft im Zusammenhang steht, noch gewerblich ausgeübt wird, reine Liebhaberei. Ein öffentliches Interesse an einer derartigen Tätigkeit besteht nicht.

Die Ursache der hier anfallenden Unkosten liegt in einer gesteigerten Lebenshaltung. Die hierbei anfallenden Kosten bzw. Verluste werden freiwillig übernommen. Mit einem Ausgleich von Aufwendungen und Erträgen oder einem bescheidenen Überschuß wird ernstlich nicht gerechnet, so daß derartige Verluste aus einer gesteigerten Lebenshaltung auf Kosten der Allgemeinheit steuerlich als Liebhaberei keine Berücksichtigung finden können, zumal der Betreffende auf seine unrentable „Liebhabelei“ jederzeit freiwillig verzichten und sein „Hobby“ aufgeben könnte.

Anders zu beurteilen sind u. E. zwangsläufig anfallende Unkosten bzw. Verluste. Aufwendungen erwachsen dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihnen beispielsweise aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

Die Erhaltung von Burgen und Schlössern und sonstigen Kulturgütern als Zeugen bestimmter kulturhistorischer Epochen (Baudenkmäler) liegt wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit.

Der Gedanke eines wirksamen Schutzes und einer notwendigen Erhaltung dieses historischen Erbes ist in den letzten Jahren immer schneller und immer drängender in das Bewußtsein der Allgemeinheit getreten. Die Erhaltung der vorhandenen Kulturgüter für die Allgemeinheit und die Nachwelt ist um so wichtiger, als ein Großteil der Kulturgüter dem letzten Krieg zum Opfer gefallen ist.

Darüber hinaus hat gerade in den vergangenen Jahren eine erhebliche und beschleunigte Gefährdung der noch vorhan-

denen Kulturgüter durch die Umweltverschmutzung, durch die Luftverunreinigung, insbesondere durch Industrie und Autoabgase und durch Rückstände aus Ölfeuerungsanlagen eingesetzt, die notgedrungen erhöhte Erhaltungsaufwendungen des einzelnen Besitzers erfordert, da anderenfalls der Verfallprozeß beschleunigt würde.

Unter den Begriff „Baudenkmäler“ fallen nach dem Entwurf vom 15. 3. 1971 eines Bayer. Denkmalschutzgesetzes bauliche Anlagen oder Teile davon aus geschichtlicher Zeit einschließlich ihres Zubehörs, insoweit es wegen seiner geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung von Allgemeininteresse ist. Auch eine Mehrheit von baulichen Anlagen (Ensemble) gehört, und zwar auch dann, wenn nicht jede einzelne dazugehörige bauliche Anlage kulturhistorisch bedeutungsvoll ist, aber insgesamt erhaltungswürdig ist, zu den im Allgemeininteresse schutz- und erhaltungswürdigen Baudenkmälern.

So findet sich zum Schutz der Denkmäler bereits in der Bayerischen Verfassung (Art. 141) die Bestimmung, daß Denkmäler der Kunst und der Geschichte den öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates, der Gemeinden und der Körperschaften des öffentlichen Rechts genießen.

Das Allgemeininteresse an den noch vorhandenen Kulturgütern, das allein in dem Vorhandensein dieser historischen Güter begründet ist, zwingt den Schloß- oder Burgherrn bzw. den Besitzer sonstiger Kulturgüter der Allgemeinheit gegenüber zur Erhaltung seiner kulturhistorischen Bauten und Güter. Abgesehen davon wird häufig dem Eigentümer die Instandhaltung erhaltungswürdiger Objekte von der mit der Denkmalpflege betrauten Landesbehörde auferlegt.

Im Gegensatz zu dem seiner Neigung nachgehenden Jäger oder Rennstallbesitzer, der seine freiwillig übernommene „Liebhabelei“ bei zu hohen Aufwendungen oder gar Verlust jederzeit auch freiwillig aufgeben kann, wird der Besitzer von Kulturgütern gezwungen, auch bei Unrentabilität diese Güter im allgemeinen öffentlichen Interesse aus seinem Einkommen weiter zu erhalten. Bei einem Eigentumsübergang beispielsweise auf die öffentliche Hand hätte diese die volle Unterhaltslast zu tragen. Der private Steuerpflichtige nimmt also dem Staat die Erhaltungsaufgabe ab. Diese Überlegung zeigt, daß die steuerliche Anerkennung der Verluste aus Kulturgütern sich aus der Anerkennung einer allgemeinen öffentlichen Verpflichtung des Eigentümers zur Erhaltung dieser Objekte ergibt, so daß für die Zurechnung der Mehraufwendungen zur privaten Sphäre bzw. zur „Liebhabelei“ schon aus diesem Grunde kein Raum ist.

3. Mehraufwendungen für Kulturgüter im Vergleich zu anderen Wirtschaftsgütern

Die im Allgemeininteresse erforderliche Unterhaltung von Kulturgütern bedeutet für den Eigentümer häufig eine erhebliche Last. Der Erhaltungsaufwand für kulturhistorisch wertvolle Bauten und Einrichtungen liegt unvergleichlich höher als beispielsweise bei normalen Wohngebäuden. Der Vorteil des Besitzes steht zumeist in keinem Verhältnis zu den damit verbundenen erforderlichen Aufwendungen, die durch die Größenverhältnisse bedingt, z. B. Burgdach, Burgmauern, Wehrtürme und Anlagen, erheblich sein können. Hinzu kommt, daß die im Allgemeininteresse getätigten Aufwendungen zumeist unrentabel sind, jedoch durchgeführt werden müssen, anderenfalls das Kulturgut dem Verfall preisgegeben wird. Häufig können Teile des erhaltungswürdigen Kulturgutes wegen ihrer Größe und ihres räumlichen Zuschnitts nicht bewohnt werden. Die Nutzungsverhältnisse stehen in keinem angemessenen Verhältnis zu den damit verbundenen Lasten.

Würde unter diesen Umständen der Eigentümer des Kulturgutes unter Nichtachtung des öffentlichen Interesses die Er-

haltung unterlassen und es somit dem Verfall preisgeben, wäre die Allgemeinheit geschädigt und sicherlich über das Verhalten des Eigentümers empört. Andererseits wird der Eigentümer, der versucht, das Kulturgut zu erhalten, indem er regelmäßig Erhaltungsarbeiten durchführen läßt, die regelmäßig zu dauernden Verlusten führen, dadurch „bestraft“, daß diese im Allgemeininteresse getätigten Aufwendungen von der Verwaltung als nichtabzugsfähige Lebenshaltungskosten angesehen werden („Liebhaberei“). Auf diese Weise wird die Erhaltung der Kulturgüter wirtschaftlich gefährdet. Die zwangsläufigen Mehraufwendungen zur Erhaltung von Kulturgütern müssen also in besonderem Maße steuerlich berücksichtigt werden.

4. Verluste bei Kulturgütern

Diese im öffentlichen Interesse getätigten Aufwendungen und Verluste, die ihre Ursache in den hohen Erhaltungskosten der unter Denkmalschutz stehenden Kulturgüter haben, müssen u. E., um sie von der „Liebhaberei“ abzugrenzen, zumal sie erheblich höher sind als die Aufwendungen für normale Baulichkeiten, unter einem ganz bestimmten Gesichtspunkt betrachtet werden. Die damit sich stellenden Fragen sind, soweit wir übersehen, in der Literatur bisher nicht behandelt bzw. in der Rechtsprechung berücksichtigt worden.

Die aus der Erhaltung im öffentlichen Interesse bedingte Zwangsläufigkeit der Aufwendungen für Kulturgüter und gegebenenfalls der Verluste setzt u. E. bei der Prüfung der Frage, ob „Liebhaberei“ vorliegt oder nicht, voraus, daß diese Aufwendungen nur zum Zwecke dieser Prüfung, also theoretisch aus der Überschubrechnung heraus zu rechnen sind. Erst dann kann die Feststellung getroffen werden, ob der Betrieb gewinnbringend ist oder auf die Dauer gesehen ein Gewinn erstrebt wird bzw. zu erreichen ist. Wenn also diese theoretische Berechnung ergibt, daß ohne die für das Kulturgut zwangsläufig entstandenen Mehrausgaben keine Verluste bzw. Dauerverluste vorliegen und ohne diese Mehrausgaben zumindest auf die Dauer gesehen mit einem Gewinn gerechnet werden kann, ist u. E. die Frage der „Liebhaberei“ zu verneinen; und zwar auch dann, wenn die in der Überschubrechnung enthaltenen zwangsläufigen Aufwendungen tatsächlich zu Verlusten führen. Die Zwangsläufigkeit führt dazu, daß die Aufwendungen in der tatsächlichen Überschubrechnung enthalten bleiben, jedoch nicht Ursache bzw. Voraussetzung für den Tatbestand der „Liebhaberei“ sein können im Gegensatz zu den freiwilligen Aufwendungen, beispielsweise eines Besitzers einer repräsentativen Jagd. Die für „freiwillige Liebhaberei“ anfallenden Aufwendungen sind aus der Überschubrechnung auszuschneiden und sind als Lebenshaltungskosten nichtabzugsfähige „Liebhaberei“. Die für ein Kulturgut zwangsläufig entstehenden Mehrkosten sind auch dann, wenn sie nachhaltig Verluste verursachen, niemals Kosten der Lebenshaltung; sie bleiben abzugsfähig.

Durch die von uns vorgeschlagene Berechnungsmethode ändert sich das Gesamtbild, und es zeigt sich, daß unter normalen wirtschaftlichen Verhältnissen auch bei den durch die zwangsläufige Erhaltung von Kulturgütern belasteten „Verlust“-Betrieben zumindest auf die Dauer gesehen, die Möglichkeit besteht, einen Überschub zu erzielen bzw. daß ein Gewinn oder eine Vermögensvermehrung erstrebt wird, so daß die Voraussetzungen der „Liebhaberei“ nicht gegeben sind.

Grundsätzlich dürften alle zur Erhaltung der Bausubstanz getätigten Aufwendungen für erhaltungswürdige Kulturgüter, wie beispielsweise für Außenmauern, Wehrtürme, Brücken, abzugsfähig sein, gleich den wesentlichen Reparaturen, die auch ein Vermieter zu tragen hat. Auch Aufwendungen für Kulturgüter in privat genutzten Räumen, beispielsweise für wertvolle Wandgemälde, künstlerisch bedeutungsvolle Treppenaufgänge, Kassetten-Decken oder dergleichen, sind u. E. abzugsfähig, sofern sie nicht dem persönlichen Komfort und damit einer gesteigerten Lebenshaltung des Eigentümers dienen.

Hierbei kann es nicht entscheidend sein, ob im Einzelfall beispielsweise das Schloß oder die Burg der Öffentlichkeit zugänglich ist oder nicht, da das Allgemeininteresse an der Erhaltung von Kulturgütern auch unabhängig von ihrer Begehrbarkeit allein wegen ihrer Existenz besteht. In Zweifelsfällen wird der Nachweis darüber, daß die Erhaltung des jeweiligen Kulturgutes im öffentlichen Interesse liegt, durch Vorlegung einer Bescheinigung der mit der Denkmalpflege

betrauten Landesbehörde geführt, die auch die Registrierung von schutzwürdigen Kulturgütern (Denkmalschutz) vornimmt.

5. Liebhaberei — Betriebsvermögen

Betriebsausgaben sind Ausgaben, die durch den Betrieb veranlaßt sind (§ 4 Abs. 4 EStG); sie stehen grundsätzlich in Beziehung zum Betriebsvermögen. Zu unterscheiden ist notwendiges und gewillkürtes Betriebsvermögen.

So ist beispielsweise das unter Denkmalschutz stehende Betriebsgebäude einer Brauerei notwendiges Betriebsvermögen. Der Erhaltungsaufwand für dieses Gebäude ist in voller Höhe Betriebsausgabe, auch wenn die im öffentlichen Interesse getätigten Aufwendungen im Vergleich zu anderen Objekten verhältnismäßig hoch sind. Führen die Aufwendungen zu Betriebsverlusten, so sind diese grundsätzlich nach § 10 d EStG auf 5 Jahre vortragsfähig.

Im Ergebnis zeigt sich, daß bei Zugehörigkeit eines Kulturgutes zu einem Betriebsvermögen der Begriff „Liebhaberei“ nicht auftreten kann, vielmehr der Erhaltungsaufwand steuerlich volle Berücksichtigung findet.

Der Begriff des gewillkürten Betriebsvermögens steht zwischen dem des notwendigen Betriebsvermögens und dem des notwendigen Privatvermögens. Nach der Rechtsprechung des BFH gehören zum gewillkürten Betriebsvermögen diejenigen Wirtschaftsgüter, die weder notwendiges Betriebs- noch notwendiges Privatvermögen sind, jedoch in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, d. h. objektiv dem Betrieb zu dienen geeignet und subjektiv ihm zu dienen oder ihn zu fördern bestimmt sind¹⁾. Entsprechend dürfte einem Landwirt nicht verwehrt werden, als Eigentümer eines Herrensitzes oder Schlosses, dieses Gebäude als Betriebsvermögen zu willküren, sofern es bewertungsrechtlich im Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes mit erfaßt ist.

Gehört ein Kulturgut voll zu einem notwendigen oder gewillkürten Betriebsvermögen, so sind damit auch alle mit dem Kulturgut im sachlichen oder räumlichen Zusammenhang stehenden Wirtschaftsgüter Betriebsvermögen. Hierunter fallen auch keiner Nutzung unterliegende Bauteile oder Gegenstände wie beispielsweise Wehrgänge, Wehrtürme oder Parkfiguren, wenn die Burg, das Schloß oder der Park Betriebsvermögen sind. Entsprechendes gilt beispielsweise auch für eine Feldkapelle, die aufgrund ihrer Lage zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehört. Die Kosten für die Erhaltung oder Wiederherstellung solcher Gegenstände sind voll abzugsfähige Betriebsausgaben.

6. Liebhaberei — Vermietung und Verpachtung

Erhaltungswürdige Baulichkeiten, die zum privaten Grundvermögen gehören, können Quelle für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sein.

Wegen der im Interesse der Allgemeinheit übernommenen Verpflichtungen des Eigentümers zur Erhaltung der Kulturgüter können sich häufig negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Burgen, Schlössern und anderen erhaltungswürdigen Objekten ergeben. Sie sind — wie gesagt — zwangsläufig bedingt durch die im Objekt selbst liegenden und im öffentlichen Interesse übernommenen Belastungen, denen sich der Eigentümer nicht entziehen kann.

Unter Berücksichtigung der nicht zu beseitigenden objektiven Ursachen der negativen Einkünfte kann der u. U. zum Verlust führende Mehraufwand nicht zur privaten Sphäre der Lebenshaltung gerechnet werden.

Der Eigentümer trägt die Verluste im Interesse der Allgemeinheit; er verzichtet auf höhere Einkünfte zugunsten der Erhaltung der Kulturgüter.

Auch hier ist es u. E. möglich, nach der oben unter Abschnitt 4 aufgezeigten Methode zwischen Aufwendungen zu unterscheiden, die der Erzielung von Einkünften dienen, und zwangsläufigen Aufwendungen für die Erhaltung von Kulturgütern, die bei den erforderlichen Voraussetzungen stets als Werbungskosten anzuerkennen sind und bei Verlusten aus Vermietung und Verpachtung nicht zur „Liebhaberei“ führen können.

7. Liebhaberei — außergewöhnliche Belastungen

Auch die Mehraufwendungen zur Erhaltung von Kulturgütern im privaten Bereich der Eigentü-

¹⁾ BFH vom 27. 3. 1968—I 154-65, BStBl 1968 II S. 522

mer, die unter den gegebenen Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastungen von der Finanzverwaltung anzuerkennen sind (s. „Burgen und Schlösser“ Heft 1971/I), können u. E. auch bei einem Dauerzustand nicht zur „Liebhaberei“ führen. Die Zwangsläufigkeit der Aufwendungen im öffentlichen Interesse verhindert, daß eine außergewöhnliche Belastung verneint werden könnte.

8. Ergebnis

8.1 Der Begriff „Liebhaberei“ erfordert grundsätzlich eine Tätigkeit, in der eine gesteigerte Lebenshaltung zu erblicken ist. Jeder Liebhabertätigkeit wird eine besondere Passion zugrunde liegen, der freiwillig nachgegangen wird. Ein öffentliches Interesse an einer derartigen Tätigkeit besteht nicht. — Gewinne und Verluste bleiben steuerlich unberücksichtigt.

8.2 Die bei den im öffentlichen Interesse zu erhaltenden Kulturgütern entstehenden Unkosten fallen zwangsläufig an und dienen grundsätzlich nicht einer gesteigerten Lebenshaltung des einzelnen. Die Erhaltungsaufwendungen für Kulturgüter sind wesentlich höher als bei normalen Wirtschaftsgütern.

8.3 Zwangsläufig für die Erhaltung von Kulturgütern anfallende Aufwendungen und eventuelle Verluste sind zwecks Abgrenzung zur „Liebhaberei“ u. E. zunächst theoretisch aus der Überschubrechnung herauszurechnen. Ergibt sich bei dieser Berechnungsmethode, daß das Unternehmen gewinnbringend ist bzw. auf die Dauer gesehen einen Gewinn erstrebt, sind die Voraussetzungen der Liebhabertätigkeit zu verneinen, auch wenn die in der Überschubrechnung enthaltenen Aufwendungen zu Verlusten führen.

8.4 Bei Kulturgütern, die notwendig zu einem Betriebsvermögen gehören, kann der Begriff „Liebhaberei“ ohnehin nicht auftreten. Der Erhaltungsaufwand findet steuerlich volle Berücksichtigung. — Verluste sind gem. § 10 d EStG auf 5 Jahre vortragsfähig.

8.5 Bei Kulturgütern, die zum gewillkürten Betriebsvermögen gehören oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bringen, können nachhaltige Verluste oder negative Einkünfte nicht zur Annahme von Liebhaberei führen, soweit sie durch zwangsläufigen Mehraufwand zur Erhaltung dieser Kulturgüter verursacht sind. Es ist die unter 8.3 erwähnte Berechnungsmethode anzuwenden.

8.6 Auch die im privaten Bereich anfallenden außergewöhnlichen Belastungen sind, den besonderen zwangsläufigen Umständen entsprechend, einer gesonderten Betrachtung zu unterziehen, so daß sie auch bei längerer Dauer nicht den Begriff der „Liebhaberei“ erfüllen.

8.7 Durch die im Allgemeininteresse durchzuführende Pflege und Erhaltung der Kulturgüter ist dem jeweiligen Steuerpflichtigen eine Pflicht auferlegt, die sich wie eine öffentliche Last auswirkt, womit er gleichsam die Erfüllung einer der zuständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft obliegenden Aufgabe übernimmt. In gewissem Umfang mögen die dem Steuerpflichtigen auferlegten Instandhaltungspflichten ihm selbst zugute kommen. Es darf jedoch nicht außer Betracht gelassen werden, daß die Ursache zur unwirtschaftlichen Instandhaltung zwangsläufig ist und im öffentlichen Interesse liegt.

8.8 Die durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Liebhaberei können auch bei länger anfallenden negativen Einkünften bei den im öffentlichen Interesse zu erhaltenden Kulturgütern keine Anwendung finden, soweit sie aus zwangsläufigen Mehraufwendungen zur Erhaltung des Kulturgutes resultieren. Verluste, auch Dauerverluste aus Erhaltungsaufwendungen für Kulturgüter, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht und der Besitzer zur Instandhaltung aus zwingenden Gründen, nämlich moralisch verpflichtet ist, führen nicht zur „Liebhaberei“ und sind anders zu behandeln als Verluste eines passionierten Jägers oder Pferdeliebhabers, der gegebenenfalls auch auf sein Hobby freiwillig verzichten kann. Kunstdenkmäler sind kein Hobby, sondern erhaltungswürdig!

8.9 Zwangsläufige Mehraufwendungen zur Erhaltung von Kulturgütern können auch bei anhaltendem Überschub der Aufwendungen nicht zur Liebhaberei führen, da derartige Aufwendungen entweder als Betriebsausgaben oder als Werbungskosten oder als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen sind, wenn der Betrieb oder das Objekt ohne diese zwangsläufigen Mehraufwendungen wirtschaftlich wäre.

9. Abschließend sei bemerkt, daß die hier vertretene Auffassung der herrschenden Praxis widerspricht. Sie widerspricht aber nicht einer herrschenden Meinung, da eine solche sich weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung zu dieser speziellen Frage bei Kulturgütern bisher — soweit ersichtlich — überhaupt gebildet hat.

Dobroschke + Partner, Rechtsanwälte in München, 4. IV. 72

AKTUELLE STEUERHINWEISE

Rückerstattung von in Österreich verlorengegangenen und in Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes in Wien befindlichen Kunst- und Kulturgütern

1. Allgemeines

Im Zuge der Kriegswirren kamen auch viele in Österreich befindliche und dorthin verlagerte Kunst- und Kulturgüter den rechtmäßigen Eigentümern abhanden. Zum Teil wurden sie endgültig zerstört, gestohlen und verschleppt. Ein kleiner Teil geretteter Kunst- und Kulturgüter, deren Eigentümer jedoch bis heute unbekannt sind, wurde von dem Bundesdenkmalamt in Wien in Gewahrsam genommen. Es handelt sich hierbei um folgende Gegenstände:

Ölbilder	657
Miniaturen	4
Aquarelle (Mischtechnik, Tempera, Gouachen)	84
Zeichnungen (Pastelle)	250
Druckgraphik (Kupferstiche, Radierungen Litho, Holzschnitt)	53
Plastiken	43
Möbel	35
Tapisserien	10
Porzellan	154
Keramik	23
Glas	80
Silber	365

Bronze	4
Kupfer	2
Messing	6
Waffen	66
Textilien	9
Teppiche	25
Münzen	3543
Schriftstücke	28
10 Kisten Theaterliteratur	2981
Bücher	114
Diverses	86

Interessenten, die glauben, daß ihnen in Österreich abhandengekommene Kunstgegenstände unter den in der obigen Liste aufgeführten Gegenständen sein könnten, sollten sich umgehend mit der im Inland befindlichen österreichischen Vertreterbehörde (Botschaft, Konsulat) in Verbindung setzen, da dort eine Liste mit Beschreibung der von dem Bundesdenkmalamt in Wien in Gewahrsam genommenen Kunst- und Kulturgegenstände aufliegt.

2. Das Anmelde- und Rückerstattungsverfahren

Das Anmelde- und Rückerstattungsverfahren ist durch das österreichische Bundesgesetz von 27. 6. 1969 über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse der in Gewahrsam des Bun-